

RKK-Tanzturnier- Richtlinien für den Gardetanzsport

(karnevalistischer Tanzsport)
gültig ab 1. November 2015



Inhaltsverzeichnis

Präambel

- 1. Arten der Turniere**
- 2. Planung und Anmeldung**
- 3. Turnierbesprechung und Auslosungstermin**
- 4. RKK-Tanzausweis**
- 5. Turnierteilnehmer**
- 6. Erläuterungen zu den Disziplinen**
 - 6.1 Zeitdauer**
 - 6.2 Gardetanz**
 - 6.3 Majoretten**
 - 6.4 Volkstanz**
 - 6.5 Schautanz**
 - 6.6 Schaudarbietung**
 - 6.7 Gruppengröße**
- 7. Jury**
- 8. Wertung**
- 9. Turnierablauf**
- 10. Landes- und Deutsche Meisterschaften**
- 11. Videoaufnahmen**
- 12. Verschiedenes**
- 13. Jahreswertung**
- 14. Schlussbestimmung**

Präambel

Sinn und Zweck eines Tanzturniers soll die Förderung des karnevalistischen und heimatverbundenen Tanzsports – **Gardetanzsport** – und die Pflege der freundschaftlichen Verbindungen untereinander sowie die Erhaltung echten rheinischen Brauchtums – ohne an der Neuzeit vorbeizugehen - sein. Im Vordergrund sollten nicht nur der Wettbewerb, sondern vor allen Dingen auch die tänzerische Teilnahme und die Freundschaft unter den Vereinen stehen. **FAIR GEHT VOR!**

1. Arten der Turniere

Nach diesen Richtlinien werden zugelassen:

1.1 Verbandsoffene Turniere

An diesen Turnieren können sich alle Vereine – frei einer RKK-Mitgliedschaft - beteiligen.

1.2 Verbandsinterne Turniere

An diesen Turnieren können sich ausschließlich Vereine, die dem RKK angehören, beteiligen. Alle Turniere, die von den Vereinen nach diesen Richtlinien durchgeführt werden, zählen als Qualifikationsturniere für die Landesmeisterschaften.

2. Planung und Anmeldung

2.1 Jedes beabsichtigte Turnier ist der Tanzturnier-Geschäftsstelle der RKK zum Zwecke der Koordination bis zum 1. Oktober des Vorjahres der Veranstaltung schriftlich anzumelden. Die Tanzturniergeschäftsstelle erstellt dann für das Folgejahr einen Tanzsportkalender, der im Internet (www.rkk-deutschland.de) sowie in dem Verbandsorgan „Die Bütt“ veröffentlicht wird.

2.2 Bei der Anmeldung ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von derzeit 25 € pro Turniertag an die RKK zu entrichten.

2.3 Als Austragungsort muss eine geeignete Halle mit einer sicheren und rutschfesten Bühne gewählt werden. Ggf. ist der Boden mit einem PVC-Belag abzudecken. Erfolgt der Bühnenaufbau extra für das Turnier ist großer Wert auf die Stabilität zu legen.

2.4 Grundbedingung ist außerdem das Vorhandensein oder die Schaffung ausreichender Umkleideräume (Garderoben) in unmittelbarer Nähe der Halle.

2.5 In der Ausschreibung hat der Veranstalter die genaue Bühnengröße inklusive der Deckenhöhe sowie den Bühnenaufgang anzugeben, damit der Teilnehmer seine Proben entsprechend durchführen kann. Außerdem ist anzugeben, wo der Bühnenaufgang erfolgt

2.6 Am gleichen Tag wird innerhalb des RKK-Bereichs kein anderes Tanzturnier nach RKK-Richtlinien zugelassen.

2.7 Der Veranstalter muss das Tanzturnier umgehend bei der GEMA anmelden. Informationen zu der GEMA-Anmeldung erteilt die RKK-Geschäftsstelle.

2.8 Der Gardetanzsport beinhaltet insgesamt die nachstehend angeführten 10 Disziplinen:

- Disziplin I - Herrengarde (*max. 1 Mariechen*)
- Disziplin II - Tanzgarde gemischt
- Disziplin III - Tanzgarde weiblich
- Disziplin IV - Paare (*Tanzmariechen und –offizier*)
- Disziplin V - Solo (*Tanzmariechen*)
- Disziplin VI - Tanzgruppe Majoretten (*Twirling*)
- Disziplin VII - Tanzgruppe Volkstanz
- Disziplin VIII - Schautanz gemischt
- Disziplin IX - Schautanz weiblich
- Disziplin X - Schaudarbietung

2.9 Die o.a. Disziplinen gelten einheitlich für die Bereiche Kinder/Jugend, Junioren und Senioren.

2.10 Beim Turnierablauf sollen die Gardetänze in der Reihenfolge Herrengarde, Tanzgarde gemischt, Tanzgarde weiblich, Paare und Solo erfolgen.

2.11 Die Tanzturnier-Geschäftsstelle nennt dem Veranstalter die/den für ihn zuständigen Obfrau/ Obmann. Diese/r ist dann ab sofort der Ansprechpartner für alle Fragen, die dieses Turnier betreffen.

2.12 Der Veranstalter stimmt vor der Erstellung der Turnierausschreibung den Auslosungstermin mit der Obfrau/dem Obmann ab. Der Auslosungstermin, der spätestens 3 Wochen vor dem Turnier stattfinden soll, ist in der vom Veranstalter zu erstellenden Ausschreibung anzuführen. Damit sind alle Turnierteilnehmer zu dem Auslosungstermin automatisch eingeladen. Die 3-Wochen-Frist kann nach Rücksprache mit der Obfrau/dem Obmann in Ausnahmefällen verkürzt werden.

2.13 Es empfiehlt sich, die Turnierausschreibung einschl. der Meldeunterlagen etwa drei bis vier Monate vor dem Turnier zu verschicken. Adressaufkleber (Etiketten) sind gegen Kostenerstattung bei der RKK-Geschäftsstelle erhältlich. Als erfolgreich haben sich auch Anzeigen im RKK-Organ „Die Bütt“ erwiesen. Auskunft erteilt die Geschäftsstelle. Der Versand der Ausschreibung kann auch per Mail erfolgen.

2.14 Die Anmeldung soll auf dem offiziellen Anmeldeformular erfolgen. Mit der Abgabe des Meldeformulars werden diese Richtlinien vom anmeldenden Verein in allen Punkten anerkannt. Eine Ablehnung ist nicht möglich.

2.15 Bei der Anmeldung ist klar anzugeben:

- Disziplin
- Dauer des Tanzes
- Personenzahl
- Eigene Ein- und Ausmarschmusik: Ja / Nein
- Bei den Disziplinen IV und V: Vor- und Zuname der Tänzer/in
- Bei den Disziplinen VIII und IX: Sind Requisiten anzumelden?
- GEMA-Nr.

2.16 Die beim Veranstalter eingehenden Meldeformulare müssen von diesem sofort sorgfältig geprüft werden. Das gilt besonders hinsichtlich der Jahrgangsangabe

(Kinder/Jugend, Junioren, Senioren) und der rechtsverbindlichen Unterschrift des Vereins. Auftretende Fragen sind umgehend telefonisch mit der zuständigen Obfrau / dem Obmann oder dem Tanzturnier- Geschäftsstellenleiter/in bzw. dessen Vertreter / Vertreterin zu klären.

2.17 Der Anmeldeschluss wird vom Veranstalter festgesetzt und ist unbedingt einzuhalten. Bis zum Auslosungstermin ist das vom Veranstalter festgelegte Startgeld auf das von ihm zu benennende Konto zu überweisen, ansonsten erfolgt keine Auslosung.

2.18 Das Startgeld sollte für Gruppen zwischen 20,00 € bis 25,00 € und für Solos und Paare zwischen 15,00 € und 20,00 € liegen.

2.19 Vereine, die ihre Meldung bis zur Auslosung zurückziehen, erhalten ihre Startgelder abzüglich einer Kostenpauschale von 5,00 € zurück.

2.20 Bei einer Abmeldung nach der Auslosung erfolgt keine Rückerstattung.

2.21 Das Zahlen von Startprämien ist nicht gestattet.

2.22 Außer bei den Landesmeisterschaften und der Deutschen Meisterschaft liegt die Anzahl der Teilnehmer im Ermessen des Veranstalters. Empfohlen werden maximal 80 Auftritte je Turniertag.

2.23 Die Kosten des Tanzturniers (Vorbereitung, Durchführung, Jury, Wertungsbogen etc.) trägt der ausrichtende Verein (nachfolgend „Veranstalter“ genannt). Er besorgt auch alle erforderlichen Genehmigungen etc.

3. Turnierbesprechung und Auslosungstermin

3.1 Bei diesem Termin wird die Reihenfolge der Auftritte öffentlich unter Aufsicht der Obfrau / des Obmanns ausgelost. Nach der Auslosung findet eine Aussprache statt, bei der alle anstehenden Fragen beantwortet werden.

3.2 Der Veranstalter hat von der Auslosung ein Protokoll zu fertigen, aus dem die genaue Reihenfolge der Auftritte ersichtlich ist. Das Protokoll ist umgehend - spätestens aber 14 Tage vor dem Turnier - in 12-facher Ausfertigung oder per E-Mail der Tanzturnier- Geschäftsstelle zu übersenden, die das Protokoll an die angesetzte Jury weiterleitet.

3.3 Ebenso müssen alle Turnierteilnehmer (Vereine) das Protokoll 14 Tage vor dem Turnier erhalten haben. Sollte bei der Disziplin VII eine Tanzbeschreibung vorliegen ist diese dem Auslosungsprotokoll als Anlage beizufügen.

3.5 Die Teilnehmer sind verpflichtet, in der ermittelten Reihenfolge aufzutreten.

3.6 Sollte vom Veranstalter ein Auftritt in der falschen Disziplin ausgelost worden sein so ist der Start unter der gleichen Startnummer in der richtigen Disziplin unter „a“ durchzuführen (z.B. 6 a).

3.7 Sollte vom Veranstalter ein Auftritt in einer Disziplin bei der Auslosung vergessen worden sein, so erfolgt die Ermittlung der Startnummer unter Aufsicht der Obfrau / des Obmanns per Los. Der Auftritt erhält dann die Startnummer „a“ (z.B. 4 a).

3.8 Bei Verschulden des Anmelders muss als Startnummer 01 in der richtigen Disziplin aufgetreten werden.

3.9 Es liegt im Ermessen des Veranstalters, Nachmeldungen evtl. bis einen Tag vor der Veranstaltung zuzulassen. Am Tag der Veranstaltung ist keine Nachmeldung mehr möglich. Nachmeldungen erhalten die Startnummern 01, 02, 03 usw.

4. RKK – Tanzausweis

4.1 Die Teilnehmer müssen Amateure und im Besitz eines gültigen Tanzausweises sein.

4.2 Die Ausweise sind bei der RKK-Geschäftsstelle online zu beantragen. Dies erfolgt ausschließlich über die Homepage der RKK unter: www.rkk-deutschland.de mit dem dort hinterlegten ausfüllbaren Formular.

4.3 Den online ausgefüllten Anträgen ist je 1 Passfoto der Tänzer/innen in guter Auflösung in einem gängigen Dateiformat (z. B. jpg) beizufügen. Für die Richtigkeit der Angaben, insbesondere der Geburtsdaten, ist der Antragsteller verantwortlich.

4.4 Die Angaben in den fertigen Ausweisen müssen nach der Zustellung auf die Richtigkeit überprüft werden. Werden hierbei Fehler festgestellt, ist die umgehende Änderung und somit die Neuausstellung des Ausweises notwendig. Die Berichtigung muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ausweises erfolgen.

4.5 Die Tanzausweise sind nach dem Datum der Ausstellung für Kinder/Jugend und Junioren 5 Jahre lang gültig und für Senioren 10 Jahre. Die Tanzausweise müssen nach dem Ablauf dieser Zeit umgehend erneuert werden.

4.6 Eine sofortige Änderung und somit eine Neuausstellung des Ausweises ist auch bei einem Vereinswechsel oder bei Namensänderungen (z.B. Heirat) notwendig.

4.7 Mit dem Antrag auf Neuausstellung ist der bisherige Ausweis einzureichen bzw. wird dieser für ungültig erklärt.

4.8 Die Tanzausweise bleiben Eigentum der RKK und müssen nach der tänzerischen Laufbahn an die Geschäftsstelle zurückgegeben werden.

4.9 Für das Ausstellen eines Ausweises können die RKK eine Gebühr verlangen.

5. Turnierteilnehmer

5.1 Alle Teilnehmer dürfen nur für einen Verein und in jeder Disziplin nur einmal antreten. Mehrere Auftritte eines Vereins in einer Disziplin können nur zugelassen werden, wenn es sich nachweislich um verschiedene Gruppen handelt. Diese sind klar zu bezeichnen, z.B. TC Koblenz Gruppe I, TC Koblenz Gruppe II.

5.2 Die Einteilung der Teilnehmer erfolgt analog den Vorgaben der Sportbünde in drei Gruppen.

Für das Jahr 2016 sind das:
Kinder/Jugend Jahrgänge 2005 bis 2010
Junioren Jahrgänge 2001 bis 2004
Senioren ab Jahrgang 2000 und älter

5.3 Wenn die Partner eines Tanzpaares **verschiedenen** Altersgruppen angehören dürfen sie nur dann gemeinsam in der höheren Altersgruppe tanzen, wenn der Altersunterschied der Partner nicht mehr als 36 Monate beträgt.

5.4 Abweichungen sind innerhalb der RKK-Turniere bei Gruppen dahingehend möglich, dass bis zu 2 Tänzer/innen aus den darunter liegenden Jahrgängen mittanzen dürfen. Erlaubt sind demnach bei den Senioren bis zu 2 Tänzer/innen aus den Juniorenjahrgängen bzw. bei den Junioren bis zu 2 Tänzer/innen aus dem Bereich Kinder/Jugend.

5.5 Diese Ausnahmegenehmigung wird am Turniertag durch die Obfrau / den Obmann genehmigt und dokumentiert.

5.6 Das Alter bzw. der Jahrgang des Teilnehmers / der Teilnehmerin ist anhand des Tanzausweises nachzuweisen. Bei falschen Angaben in dem Ausweis erfolgt unabhängig von der Schuldfrage der sofortige Ausschluss der Gruppe bzw. des Tanzpaares oder des Tanzmariechens des Vereins in dieser Disziplin vom Turnier.

5.7 Werden die falschen Angaben erst später nachgewiesen wird der ertanzte Platz rückwirkend durch die Tanzturnier-Geschäftsstelle aberkannt und die Gruppe bzw. das Tanzpaar oder das Tanzmariechen disqualifiziert.

5.8 Die Tanzturnier-Geschäftsstelle verhängt außerdem eine Mindestsperre von einem Jahr. Im Wiederholungsfall und wenn mehrere Vergehen zusammen kommen kann die Sperre auch länger bemessen werden und sich auf den ganzen Verein erstrecken. Diese Sanktionen gelten ebenso beim Vorliegen von Betrug und Urkundenfälschung.

5.9 Die Teilnehmer haben bei dem Turnier freien Eintritt. Zusätzlich erhalten je auftretender Gruppe zwei Betreuer und bei den Paaren und Solotänzerinnen je ein Betreuer freien Eintritt.

5.10 Auf der Trainingsbekleidung, den Taschen, den Kostümschutzhüllen usw. ist jegliche Art von Werbung erlaubt.

5.11 Die Turnierteilnehmer müssen über ihren Verein den GEMA-Vertrag KG 001, KV 01 oder den GEMA-Vertrag der Landessportbünde (Vertrag über die Verwendung von Tonträgerwiedergaben bei Tanzgruppen) abgeschlossen haben. Vereine, die diesen Vertrag noch nicht haben, wenden sich bitte an die RKK-Geschäftsstelle. Hat ein teilnehmender Vereine keinen oder nur einen unzureichenden GEMA-Vertrag, so haftet er gegenüber dem Veranstalter oder Ausrichter für die dadurch entstandenen Kosten in voller Höhe.

5.12 Jedes Turnier unterliegt den Vereinbarungen, die die RKK mit dem Bundesverband bzw. den Landesverbänden im karnevalistischen Tanzsport (LkT) im

Deutschen Tanzsportverband (DTV) und dem Deutschen Sportbund (DSB) getroffen hat.

5.13 Deshalb ist es strengstens untersagt, Medikamente einzunehmen oder zu verwenden, die auf der internationalen Dopingliste stehen. Zuwiderhandeln hat sofortige Disqualifikation vom Turnier und für den Verein eine Sperre von mindestens einem Jahr zur Folge. Die RKK behalten sich vor, Kontrollen durchzuführen.

6. Erläuterungen zu den Disziplinen

6.1 Zeitdauer

6.1.1 Alle Tänze – außer Herrengarde und Schaudarbietung – dürfen die Zeitdauer von 5 Minuten nicht überschreiten. Bei den Disziplinen I - Herrengarde und X - Schaudarbietung - gilt ein Zeitlimit von 8 Minuten inklusive Einmarsch.

6.1.2 Bei der Schaudarbietung kommen 4 Minuten für den Auf- und Abbau dazu. Zur besseren Kontrolle dieses Zeitlimits ist bei Bühnen, die einen Bühnenvorhang besitzen, der Vorhang offen zu lassen.

6.1.3 Bei den Disziplinen II bis IX darf der Einmarsch 60 Sekunden nicht überschreiten.

6.1.4 Die Mindestdauer eines Tanzes beträgt 2 Minuten und darf nicht unterschritten werden.

6.2 Gardetanz

6.2.1 Musik

Die Musik bei der Disziplin I – Herrengarde – darf nur Marschmusik sein. Bei den Disziplinen II bis V ist auch Musik erlaubt, die den Charakter einer Garde ausstrahlt. Eine zu starke Verfremdung der Musik - zum Beispiel technoähnlich oder mit Gesang oder das Abspielen mit einer wesentlich höheren Geschwindigkeit, als vom Hersteller vorgeschrieben – kann mit Punktabzug belegt werden. Am Anfang des Tanzes ist ein langsamer Musiktitel generell erlaubt; er darf jedoch maximal nur 30 Sekunden lang sein. Ein langsamer Musiktitel ist während des übrigen Tanzes nicht erlaubt; es sei denn, er ist im Originaltitel enthalten.

6.2.2 Tanzausführung

Marsch-, Gymnastik-, Wurf- und Hebefiguren im Rhythmus der Musik. Alle Teilnehmer müssen tanzen, außer bei der Herrengarde (Disziplin I).

6.2.3 Uniform

Weiblich: Kopfbedeckung (Dreispiß, Tschako, Husarenkappe, Grenadierhut etc.), Gardejackette, Garderock (auch einteilig), Strumpfhose, Höschen und Stiefel.

Männlich: Kopfbedeckung (wie weibliche Uniform), Gardejackette, Gardehose (auch einteilig), Socken, Gardestiefel oder festes Schuhwerk (keine Turn- oder Freizeitschuhe. Nur Schuhe mit Absatz können als festes Schuhwerk bezeichnet werden. Das Ganze muss Uniformcharakter haben.

Herrengarde: Traditionsuniformen, zusätzlich mit Gewehren, Säbeln, Standarten usw.

6.3 Majoretten

Die Darbietungen der Formationen bestehen hauptsächlich durch die ideenreiche exakte Führung des Batons.

6.4 Volkstanz

6.4.1 Die Musik sollte ausschließlich Volksmusik-Charakter ausstrahlen.

6.4.2 Musik und Tracht müssen dem Charakter der Landschaft entsprechen. Zur Volksmusik zählen auch die ausländischen Tanzmelodien wie z.B. Squaredance (Amerika), Czardas (Ungarn), Holzschuhtanz (Holland) etc.

6.4.3 Die Ausführung des Volkstanzes sollte möglichst dem Original-Vorbild bzw. der Original-Überlieferung entsprechen.

6.4.4 Die Tracht sollte möglichst original, zumindest originalgetreu nachgeschneidert, sein. Eine Beschreibung des Tanzes und der Tracht muss daher bei der Auslosung vorgelegt werden, damit diese an die Wertungsrichter weitergegeben werden kann. Sollte eine Teilnahme am Auslosungstermin nicht möglich sein muss diese Beschreibung dem Veranstalter schriftlich an diesem Termin vorliegen.

6.5 Schautanz

6.5.1 Musik

Der Schautanz kann alle Arten von Musik (z.B. Jazz, Klassik, Pop usw.) zum Inhalt haben. Das Thema muss auf dem Meldebogen angegeben werden.

6.5.2 Kostüm

Das Tragen von Gardeuniformen ist beim Schautanz verboten. Ansonsten ist die Kostümgestaltung beliebig, sie darf jedoch nicht gegen Anstand und Sitte verstoßen und sollte altersgerecht gestaltet sein.

6.5.3 Tanzausführung

Alle Akteure auf der Bühne müssen tanzen. Dekorationen, Lichteffekte und Requisiten sind nicht erlaubt. Sollten Requisiten zum Tanz gehören – z.B. Fächer zum spanischen Tanz – muss dies beim Auslosungstermin von der Obfrau / dem Obmann genehmigt werden. Das Ab- und Anlegen von Kleidungsstücken darf den tänzerischen Ablauf nicht unterbrechen und bedarf ebenfalls bei der Auslosung der Genehmigung durch die Obfrau / den Obmann.

6.6 Schaudarbietung

Im Gegensatz zum Schautanz, der nur Tanz sein darf, kann die Schaudarbietung auch nichttänzerische Elemente zum Inhalt haben. Eine Schaudarbietung kann sehr vielseitig sein. Hier ist jedes Kostüm – ggf. auch Gardeuniform – erlaubt, wenn es nicht gegen Anstand und Sitte verstößt. Die Musik kann beliebig sein. Artistik und Akrobatik usw. sind ebenso erlaubt wie der Einsatz von Requisiten, Kulissen, Dekorationen, Lichteffekte etc.

6.7 Gruppengröße

Die Mindeststärke einer Gruppe beträgt 6 Personen.

7. Jury

7.1 Die Jury besteht aus 9 Wertungsrichtern, die vom RKK ausgebildet werden und die nur auf RKK-Turnieren werten sollen. Von den 9 Wertungsrichtern werten jeweils 7, ein Wertungsrichter kontrolliert die Tanzausweise und einer hält sich als Springer zur Verfügung. Die Jury wird – genau wie die Obfrau bzw. der Obmann – von der Tanzturnier- Geschäftsstelle für das Turnier angesetzt.

7.2 Der Veranstalter hat keinen Einfluss auf die Zusammenstellung der Jury.

7.3 Für die Jury müssen ein freier Blick zur Bühne und deren gesamte Überschaubarkeit gewährleistet sein. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Jury bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von niemand behindert oder belästigt wird. Vor den Jurytischen darf sich niemand aufhalten und auch keinem Durchgang gewährt werden. Zwischen der Jury und den ersten Zuschauertischen ist eine Abtrennung vorzusehen.

7.4 An den Wertungstischen dürfen sich außer den Wertungsrichtern (Jury) und der Obfrau /dem Obmann keine anderen Personen außer evtl. angeforderten Helfern wie z.B. die Personen für das Einsammeln der Wertungszettel und deren Nachrechnung aufhalten.

7.5 Bei jedem Turnier wechseln die Jurymitglieder nach den einzelnen Jahrgangsgruppen (Kinder/Jugend, Junioren und Senioren) nach Vorgabe der Obfrau / des Obmanns. Das gilt auch für die Passkontrolle.

7.6 Ein Jury-Mitglied kann auf ausdrücklichen Wunsch – z.B. bei Auftritt des eigenen Vereins – ausgewechselt werden.

7.7 Den Mitgliedern der Jury ist das Tragen von Kleidung mit Vereinselementen, Uniformen, Trachten etc. nicht gestattet. Die Jury-Mitglieder kleiden sich seriös festlich.

7.8 Das Rauchen und das Trinken von alkoholischen Getränken sind der Jury und der Obfrau / dem Obmann auf ihren Wertungsplätzen generell untersagt.

7.9 Einsprüche können bei Verstößen gegen die Turnierordnung mündlich oder schriftlich innerhalb einer Woche bei der Obfrau / dem Obmann eingereicht werden. Diese leiten den Einspruch mit einer Stellungnahme an die Tanzturnier-Geschäftsstelle weiter.

7.10 Die Jury und die Obfrau / der Obmann arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Lediglich folgende Kosten werden vom Veranstalter übernommen: Beköstigung (Essen, Getränke) und Fahrtkosten (je km 0,30 €).

7.11 Die Abrechnung erfolgt unmittelbar nach Turnierende in bar und wird von der Obfrau / dem Obmann vorgenommen.

7.12 Die Mitglieder der Jury bewerten unbeeinflusst die Darbietungen nach bestem Wissen und Gewissen. Die einmal gezeigte Wertungsnote ist maßgebend und unantastbar. Lediglich ein Zeige- oder Rechenfehler berechtigen zur Änderung der Wertung bis zum Beginn der Siegerehrung.

8. Wertung

8.1 Die Wertung der Jury erfolgt nach vollen Punkten (6 – 10) und Zehntel-Punkten (0 – 9). Die höchste und die niedrigste Wertung eines Tanzes werden gestrichen, so dass die übrigen 5 Bewertungen die Gesamtpunktzahl ergeben. Die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt je Wertungsrichter **10 Punkte**.

8.2 Bei Punktgleichheit entscheidet die Gesamtpunktzahl aller 7 Wertungsrichter. Besteht dann immer noch Punktgleichheit entscheidet das Los.

8.3 Die Wertungen erfolgen offen und werden vom Turnierleiter/der Turnierleiterin laut verlesen.

8.4 Die Wertung der Jury ist unantastbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8.5 Das Original des Wertungsbogens wird dem Teilnehmer bei der Siegerehrung ausgehändigt. Die Durchschrift reicht die Obfrau / der Obmann der Tanzturnier-Geschäftsstelle ein.

8.6 Bewertet werden:

8.6.1 Disziplin I – Herrengarde

1. Aufmarsch (max. 0,5 Punkte) Traditionsuniform (max. 1,0 Punkte) Grundstellung (max. 0,5 Punkte)
2. Exaktheit der Bewegung (max. 2,0 Punkte)
3. Schwierigkeitsgrad (max. 2,0 Punkte)
4. Temperament (max. 0,5 Punkte) Ausstrahlung (max. 0,5 Punkte) Gesamteindruck (max. 1,0 Punkte)
5. Marschformation (max. 1,0 Punkte) Choreografie (max. 1,0 Punkte)

8.6.2 Disziplin II, III, IV und V – Gardetanz Gruppe, Tanzpaare, Solo

1. Aufmarsch (max. 0,5 Punkte) Uniform (max. 1,0 Punkte) Grundstellung max. 0,5 Punkte)
2. Exaktheit der Bewegung (max. 2,0 Punkte)
3. Schwierigkeitsgrad (max. 1,0 Punkte) Bewegungsvielfalt (max. 1,0 Punkte)
4. Temperament (max. 1,0 Punkte) Ausstrahlung (max. 1,0 Punkte)
5. Choreografie (max. 2,0 Punkte)

8.6.3 Disziplin VI – Majoretten / Twirling

1. Aufmarsch (max. 0,5 Punkte) Uniform/Kostüm (max. 1,0 Punkte) Grundstellung (max. 0,5 Punkte)
2. Exaktheit der Bewegung (max. 2,0 Punkte)
3. Schwierigkeitsgrad (max. 1,0 Punkte) Batonführung (max. 1,0 Punkte)
4. Temperament (max. 1,0 Punkte) Ausstrahlung (max. 1,0 Punkte)
5. Choreografie (max. 2,0 Punkte)

8.6.4 Disziplin VII – Volkstanz

1. Tracht (max. 1,0 Punkte) Grundstellung (max. 1,0 Punkte)
2. Gesichtsausdruck (max. 0,5 Punkte) Temperament (max. 0,5 Punkte) Exaktheit (max. 1,0 Punkte)
3. Schwierigkeitsgrad (max. 1,0 Punkte) Bewegungsvielfalt (max. 1,0 Punkte)
4. Wahrung der Originalität (max. 2,0 Punkte)
5. Choreografie (max. 2,0 Punkte)

8.6.5 Disziplin VIII bis IX – Schautanz

1. Kostüm (max. 1,0 Punkte) Grundstellung (max. 1,0 Punkte)
2. Gesichtsausdruck (max. 1,0 Punkte) Temperament (max. 1,0 Punkte)
3. Exaktheit der Bewegung (max. 2,0 Punkte)
4. Schwierigkeitsgrad (max. 1,0 Punkte) Bewegungsvielfalt (max. 1,0 Punkte)
5. Choreografie (max. 2,0 Punkte)

8.6.6 Disziplin X – Schaudarbietung

1. Kostüm (max. 1,0 Punkte) Kulissen (max. 0,5 Punkte) Requisiten (max. 0,5 Punkte)
2. Schwierigkeitsgrad (max. 1,0 Punkte) Bewegungsvielfalt (max. 1,0 Punkte)
3. Grundidee (max. 1,0 Punkte) Schaeffekt (max. 1,0 Punkte)
4. Ausdruck (max. 0,5 Punkte) Exaktheit (max. 1,0 Punkte) Temperament (max. 0,5 Punkte)
5. Choreografie (max. 2,0 Punkte)

8.7 Bei Zeitüber- oder Zeitunterschreitungen erfolgt 1,0 Punkt Abzug.

8.8 Auch bei Überschreitung des Zeitlimits von 30 Sekunden für den zulässigen langsamen Musikteil am Anfang eines Tanzes wird 1,0 Punkt abgezogen.

8.9 In den Disziplinen I bis V werden für jeden gefallenen Hut 0,5 Punkte abgezogen.

8.10 Werbeeffekte auf der Bühne, die keinen Bezug zur Darbietung haben, werden mit einem Punktabzug von 2,0 Punkten geahndet.

8.11 Evtl. Punktabzüge erfolgen durch die Obfrau / den Obmann unmittelbar nach Bekanntgabe der Wertung. Ist keine Höhe vorgegeben so entscheidet sie / er nach Absprache mit der Jury. Ein Einspruch ist nicht möglich.

8.12 Turnierteilnehmer, die mit ihrem Auftritt nicht in die Disziplin passen, werden grundsätzlich nicht bewertet; ein Auftritt außerhalb der Wertung ist als Einlage möglich und liegt im Ermessen der Obfrau / des Obmanns.

8.13 Die Bewertung der Sonderpreise, z.B. „schönstes Kostüm“, soll ebenfalls von der Jury vorgenommen werden. Entscheidet der Veranstalter anders wird dies bekanntgegeben.

8.14 Die Wertungsbogen stellt die Tanzturnier-Geschäftsstelle dem Veranstalter zum Selbstkostenpreis zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt am Turniertag durch die Obfrau / den Obmann.

9. Turnierablauf

9.1 Bei allen Tanzturnieren herrscht ein absolutes Rauchverbot.

9.2 Zur eventuellen „Erste-Hilfe-Leistung“ ist die Anwesenheit von geschultem Sanitätspersonal unbedingt erforderlich. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass kurzfristig ärztliche Hilfe gewährleistet ist. Ohne die Anwesenheit von geschultem Sanitätspersonal darf kein Tanzturnier beginnen. Das Sanitätspersonal muss sich in unmittelbarer Nähe der Bühne aufhalten.

9.3 Voraussetzung für die Durchführung eines Tanzturniers ist die Bereitstellung einer guten Verstärkeranlage (oder eines Tonstudios) mit Anschlüssen von zwei qualitativ hochwertigen CD-Abspielen und einem USB-Eingang.

9.4 Die Geräte sind von einem Tontechniker mit guten Kenntnissen zu bedienen. Die Teilnehmer müssen ihre Datenträger (Musik) beim Tontechniker spätestens bis zur vorherigen Startnummer abgegeben haben. Diese sind mit der Vereinsanschrift zu versehen. Bei dem Tanz / der Darbietung muss sich ein Verantwortlicher des tanzenden Vereins beim Tontechniker aufhalten, der die Kommandos „Stopp“, „weiter“ usw. geben kann und einen Ersatz-Datenträger sofort zur Hand hat. Die zu spielende Musik der einzelnen Tänze muss jeweils auf dem Datenträger deutlich erkennbar sein.

9.5 Der Veranstalter stellt einen Turnierleiter / eine Turnierleiterin sowie genügend Schreib- und Rechenkräfte.

9.6 Der Turnierleiter / die Turnierleiterin arbeitet eng mit der Obfrau / dem Obmann zusammen, die in jedem Fall das Wort ergreifen können.

9.7 Der Turnierleiter / die Turnierleiterin nennt die Vereinsnamen und die Startnummern. Dann erfolgt der Einmarsch von der von der Obfrau / dem Obmann festgelegten Linie. Nach der Darbietung erfolgt gleich der Abmarsch. Danach liest der Turnierleiter / die Turnierleiterin die Bewertung der Jury zum Mitschreiben vor.

9.8 Programme (Starterlisten, Wertungshefte) zum Mitschreiben der Wertungen werden vom Publikum dankbar angenommen und erhöhen die Spannung.

9.9 Tanzende dürfen während des Auftretens weder von Außenstehenden noch von Aktiven selbst durch Pfeif- oder sonstige Signale und Zeichen bzw. Gesten dirigiert werden. Kommandos sind lediglich beim Aufmarsch sowie während des Auftritts der Herrengarde (Disziplin I) erlaubt.

9.10 Teilnehmer, die egal aus welchem Grund, nicht rechtzeitig zum Turnier erscheinen, werden durch den Obfrau / den Obmann ausgeschlossen. Ein „NACHTANZEN“ ist generell nicht möglich.

9.11 Nach Beendigung der Wertungstänze einer Altersklasse (Kinder/Jugend, Junioren, Senioren) erfolgt die Siegerehrung.

9.12 Die Preise – Pokale, Urkunden, Sachpreise – stellt der Veranstalter zur Verfügung. Der Wert muss sich im ideellen Bereich bewegen; Geldpreise sind nicht gestattet. Bei Paaren müssen 2 Preise pro Paar zur Verfügung stehen.

9.13 Die Pokale sollten von einer bekannten Persönlichkeit überreicht werden.

9.14 Alle Teilnehmer, zumindest aber eine Abordnung, sollen an der Siegerehrung in kompletter Uniform, Tracht oder Kostüm teilnehmen. Sollte dies aus zeitlichen Gründen ausnahmsweise nicht möglich sein ist die Obfrau / der Obmann durch einen Vereinsvertreter zu verständigen.

9.15 Siegerpokale für alle Plätze gehen bei allen Disziplinen in den Besitz des Vereins über und sollen einen Platz im Vereinsheim, Vereinslokal usw. erhalten.

9.16 Einem Verein, der bei der Siegerehrung ohne triftigen Grund fehlt, darf der Pokal nicht nachgereicht werden.

9.17 Der Veranstalter erstellt in Zusammenarbeit mit der Obfrau / dem Obmann eine Ergebnisliste, in der die von den einzelnen Gruppen, Paaren und Solos erreichten Gesamtpunkte sowie die genaue Platzierung eingetragen werden. Diese Ergebnisliste ist umgehend der Tanzturnier-Geschäftsstelle vorzulegen, die die formelle Siegerliste erstellt und deren Veröffentlichung im Internet – www.rkk-deutschland.de – und ggf. in dem Verbandsorgan „Die Bütt“ veranlasst. Die Siegerliste wird zudem zur Vorlage bei den Sportbehörden und –verbänden aufbewahrt.

10. Landes- und Deutsche Meisterschaften

10.1 In allen Bundesländern, in denen die RKK vertreten sind, sollen offizielle Landes-Meisterschaften durchgeführt werden. Die RKK sind hierbei Veranstalter und übertragen die Durchführung einem Verein als Ausrichter. Der Ausrichter, der vom Vorstand auf Vorschlag der Tanzturnier-Geschäftsstelle bestimmt wird, tritt juristisch gegenüber den kommunalen Behörden als Veranstalter auf. Er trägt das finanzielle Risiko und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaften.

10.2 Voraussetzung für die Durchführung einer Landes-Meisterschaft, die für die Bereiche Kinder/Jugend, Junioren und Senioren sowie für alle 10 Disziplinen durchgeführt werden kann, ist das Vorhandensein einer geeigneten Halle, sowie entsprechenden Umkleide- und Aufwärmräume für die Teilnehmer.

10.3 Neben den allgemeinen Tanzturnier-Richtlinien gelten für die Landesmeisterschaften sowie die Deutsche Meisterschaft folgende besondere Bestimmungen:

10.4 Die Teilnahme an der Landes-Meisterschaft ist nur möglich, wenn die Gruppe / das Tanzpaar oder das Tanzmariechen im laufenden Kalenderjahr bei mindestens zwei Qualifikationsturnieren eine Mindestwertung von 39,0 Punkten bei den Kindern/Jugend, 41,0 Punkte bei den Junioren und 43,0 Punkte bei den Senioren erreicht hat.

10.5 Alle Teilnehmer (auch die Meister) an den Landesmeisterschaften sowie die Deutschen Meister müssen sich für die nächsten Meisterschaften neu qualifizieren. Bei den Meisterschaften erfolgt ein gemeinsamer Einzug. Die Teilnahme kann auch in Trainingskleidung erfolgen.

10.6 Bei den Landesmeisterschaften und bei der Deutschen Meisterschaft wird derjenige Meister mit der höchsten Punktzahl in der Disziplin, vorausgesetzt, bei den Kindern/ Jugend wurden mindestens 39,0 Punkte, bei den Junioren mindestens 41,0 und beiden Senioren mindestens 43,0 Punkte erreicht.

10.7 Vor der Vergabe des 1. Platzes wird bei Punktgleichzeit die Gesamtpunktzahl aller 7 Wertungsrichter ermittelt. Besteht dann immer noch Punktgleichheit wird ein nochmaliges Tanzen („Stechen“) durchgeführt, bei dem 8 Wertungsrichter ohne Streichwertung werten. Führt das wiederum zu keinem Ergebnis erfolgt ein Losentscheid.

10.8 Wanderpokale bei den Landes- und den Deutschen Meisterschaften müssen 6 Wochen vor der nächsten Meisterschaft an die Geschäftsstelle zurückgegeben werden. Verantwortlich ist immer der Verein, für den der Pokal gewonnen wurde.

10.9 Bei Landesmeisterschaften lassen die Ausrichter und bei der Deutschen Meisterschaft die RKK auf dem Wanderpokal den/die Namen der Sieger eingravieren.

10.10 Gewinnt ein Verein einen Wanderpokal in drei aufeinander folgenden Meisterschaften geht der Pokal in seinen Besitz über. Das gilt nicht für den Ehrenpokal der RKK „Für den Besten“.

10.11 Falls der/die betreffenden Gewinner bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, wird ein Wanderpokal grundsätzlich nicht nachgereicht.

10.12 Vereine, die den erhaltenen Wanderpokal nicht pünktlich oder gar nicht zurückgeben, werden mit einer Sperre von einem halben Jahr belegt. Der Veranstalter kauft dann einen neuen Wanderpokal und lässt sich die Kosten hierfür von dem Verein, der den Wanderpokal nicht zurückgegeben hat, erstatten.

10.13 Sollten die Kosten für den neuen der Wanderpokal innerhalb eines halben Jahres immer noch nicht erstattet sein, so gilt die Sperre bis zur Kostenerstattung weiter.

10.14 Nach den Landesmeisterschaften führen die RKK eine **Deutsche Meisterschaft** durch. Der jeweilige Ausrichter wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Analog der Regelung bei den Landes-Meisterschaften übertragen die RKK als Veranstalter dem Verein die Ausrichtung.

10.15 Die Deutsche Meisterschaft soll nur in einer Halle mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1.500 Besuchern inklusive Aktiven und einer Bühnengröße von mindestens 12 x 8 m und einer Bühnenhöhe von 5,50 m stattfinden. Voraussetzungen sind ferner geeignete Umkleide- und Aufwärmräume.

10.16 An der Deutschen Meisterschaft nehmen die 4 Erstplatzierten in jeder Disziplin der Landesmeisterschaften teil. Wenn sich einer hiervon bereits auf einer anderen Landesmeisterschaft qualifiziert hat rücken der 5., der 6. usw. nach, sofern sie die Mindestwertung von 39,0 Punkten (Kinder/Jugend), 41,0 Punkten (Junioren) und 43,0 Punkten (Senioren) erreicht haben.

11. Videoaufnahmen

11.1 Die RKK sind bemüht, eine professionelle Videofirma vertraglich zu verpflichten, welche die Landes- und Deutsche Meisterschaft zu Kontroll- und Schulungszwecken aufzeichnet. Eine Ablehnung ist weder vom Ausrichter noch von den Aktiven möglich. Die Videofirma ist vom Ausrichter nach besten Kräften zu unterstützen, was den Platz und die Überschaubarkeit des Tanzturniers betrifft. Die Firma benötigt für ihre Kameras ca. 2,5 qm und für den Techniker ca. 1,5 qm Standfläche, die der Firma an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen sind.

11.2 Für die Arbeit der Videofirma entstehen dem Ausrichter keine Kosten, auch nicht für Essen und Getränke.

11.3 Für helles Bühnenlicht sorgt der Ausrichter. Die Videofirma kann in Absprache mit dem Ausrichter im Foyer und/oder der Garderobe o.ä. 1 bis 2 Kontrollmonitore aufstellen, damit die Aktiven verfolgen können, wie weit das Turnier vorangeschritten ist.

11.4 Den Aktiven kann ihr **eigener** Tanz gegen ein Entgelt von der Videofirma auf DVD überspielt werden. Voraussetzung hierfür ist der Berechtigungsschein, der von der Obfrau / dem Obmann unterschrieben wird. Nur dieser berechtigt zur Überspielung.

11.5 Die Videofirma muss die bestellten Tänze noch am Turniertag an die Vereine weitergeben. Ebenso werden die Aufnahmen des gesamten Turniers unverzüglich nach Turnierende dem RKK übergeben. Zur Entlastung der Videofirma muss diese alles löschen, was an diesem Tag aufgenommen wurde und sich auf der Festplatte befindet.

11.6 Anstatt einer professionellen Firma können die Videoarbeiten auch von der RKK-Geschäftsstelle an einen guten Videoamateur übertragen werden.

11.7 Weitere Film-Aufnahmen— egal mit welchem Medium - sind nicht zugelassen. Bei Zuwiderhandlung wird die erappte Person für den Rest der Veranstaltung des Saales verwiesen. Die Aufnahme muss im Beisein der Obfrau / des Obmanns sofort gelöscht werden.

12. Verschiedenes

12.1 Alle aktiven Teilnehmer, die durch unkameradschaftliches oder unsportliches Verhalten das Ansehen des Turniers, des Veranstalters, der RKK oder anderen Gruppen schädigen, können vom Veranstalter und von der RKK-Obfrau/dem RKK-Obmann von der Bewertung ausgeschlossen, disqualifiziert oder auf Antrag der Obfrau/des Obmanns vom Tanzturnier-Geschäftsstellenleiter gesperrt werden. Das Gleiche gilt auch beim Verstoß gegen diese Richtlinien.

12.2 Auch die Betreuer, Ausbilder und Zuschauer können bei unsportlichem Verhalten und Verstoß gegen die guten Sitten von der Obfrau/dem Obmann des Saals verwiesen werden und gegebenenfalls sogar auf Zeit oder Dauer von den Turnieren, die nach diesen Richtlinien durchgeführt werden, von der Tanzturnier-Geschäftsstelle ausgeschlossen werden.

12.3 Vereine, deren Aktive, Trainer, Betreuer oder Fans durch unsportliches Verhalten, Mobbing oder diskriminierende Nachrede gegenüber der RKK, der RKK-Jury, dem Veranstalter oder Ausrichter, Mitbewerbern oder untereinander auffällig werden, können mit einer Sperre für Turniere der RKK belegt werden. Über die vorläufige Sperre entscheidet die Tanzturnier-Geschäftsstelle. Auf Antrag der Tanzturnier-Geschäftsstelle beschließt der RKK-Vorstand die endgültige Dauer des Ausschlusses von der Teilnahme an Verbandsturnieren. Die Sperre läuft automatisch nach der festgelegten Dauer ab. Ein vorzeitiger Ablauf der Sperrfrist kann nur vom RKK-Vorstand auf Vorschlag der Tanzturnier-Geschäftsstelle nach Beurteilung prüffähiger Unterlagen, die das Nichtmehr-Vorliegen des Sperrgrundes belegen, erfolgen. Der Rechtsweg ist ausdrücklich ausgeschlossen.

12.4 Für evtl. auftretende Schäden der Teilnehmer bei den An- und Abfahrten, zur Auslosung, zur Veranstaltung, zu den Seminaren, während der Veranstaltung usw. haftet weder der Veranstalter/Ausrichter noch die RKK. Dies gilt für die Sache und die Person.

12.5 Die einzelnen Vereine tragen in eigener Verantwortung für ihre aktiven Teilnehmer das Unfallrisiko und haben sich selbst versicherungsmäßig abzusichern. Es empfiehlt sich hier die überaus preiswerte Unfallversicherung der RKK.

* Gruppen-Unfall-Versicherung

* Vereins-Haftpflicht

* PKW-Kasko

Auskünfte zu den einzelnen Versicherungen erteilt die RKK-Geschäftsstelle.

12.6 Über ein Turnier wird im Bedarfsfall in der Tanzturnier-Geschäftsstelle Protokoll geführt. Dieses von den Turnier-Obleuten gefertigte Protokoll wird zusammen mit den amtlichen Endstandlisten mindestens 10 Jahre aufbewahrt. Die Endstandlisten sind vom Ausrichter/ Veranstalter der Tanzturnier-Geschäftsstelle innerhalb eines Monats nach Beendigung einzureichen.

13. Jahreswertung

13.1 In jedem Jahr ermittelt die Tanzturnier-Geschäftsstelle den **Sieger in der Jahreswertung** nach folgenden Kriterien:

1. Teilnahme an mindestens 3 Tanzturnieren, die nach diesen Richtlinien durchgeführt wurden;
2. Korrektes Auftreten und Verhalten gegenüber Veranstaltern und den übrigen Turnier- Teilnehmern;
3. Belegung von vorderen Plätzen;
4. Die Einhaltung dieser Richtlinien;
5. Keine dubiosen Abmeldungen während eines Turniers;
6. Anwesenheit auch noch bei der Siegerehrung.

Der Sieger wird bei der Ende des Jahres stattfindenden Deutschen Meisterschaft bekanntgegeben.

Er wird in einer Feierstunde, die möglichst in dem Heimatort des Siegers stattfinden soll, im Auftrag der RKK von der Tanzturnier-Geschäftsstelle mit einer persönlichen Urkunde geehrt; hierbei sollten auch noch einige Mitglieder des RKK-Vorstands und der Tanzturnier-Geschäftsstelle anwesend sein.

14. Schlussbestimmung

14.1 Jury, Tanzturnier-Geschäftsstelle und RKK-Vorstand entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen.

14.2 Diese Tanzturnier-Richtlinien wurden ausgearbeitet von erfahrenen Turnierleitern und traten nach der Genehmigung auf der Jahreshauptversammlung am 16. Oktober 1982 zum 1. Januar 1983 in Kraft.

Die vorliegende überarbeitete Fassung wurde auf Antrag der Tanzturnier-Geschäftsstelle bei der Präsidiumssitzung der RKK am 5. Oktober 2015 beschlossen und tritt am 1. November 2015 in Kraft.